

Satzung des AWO- Stadtverbandes Flensburg

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt (AWO) Stadtverband Flensburg.

Er ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Er ist Mitglied im AWO Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

(3) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Stadt Flensburg.

(4) Der Sitz des Vereins ist Flensburg.

§ 2 Zweck

Zweck des Stadtverbandes ist die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- Förderung der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66(2) Abgabenordnung (AO)
- Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
- Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 AO
- Förderung der Altenhilfe im Sinne des § 52 AO
- Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne des § 52 AO
- Unterstützung von Menschen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden insbesondere verwirklicht durch

- Vernetzung von Angeboten und Information der Bürger
- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime und Maßnahmen, Aktionen
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung der Stadt
- Werbung und Schulung von Mitgliedern und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe - Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements
- Förderung des Jugendwerks der AWO

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer gemeinnütziger Rechtsformen bedienen.

(3) Mittel des Stadtverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Stadtverbandes können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen der AWO bekennen.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der AWO von der Beitragspflicht in der AWO befreit sind.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Stadtverbandes.

(4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Ein Mitglied kann seinen Austritt mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Grundsätze und Richtlinien der AWO verstößt oder durch sein Verhalten die AWO schädigt oder geschädigt hat.

Bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr erlischt nach erfolgloser Aufforderung, den Beitrag nachzuentrichten, die Mitgliedschaft automatisch.

Der Stadtverbandsvorstand ist über diese Fälle zu unterrichten.

Ordnungsmaßnahmen können nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts der AWO erlassen werden.

Die im Verbandsstatut der AWO verankerten Regelungen zur Vereinsschiedsgerichtsbarkeit finden Anwendung.

(6) Als korporative Mitglieder können sich dem Stadtverband Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Stadtverbandes erstreckt. Als korporative Mitglieder können sich dem Stadtverband auch Körperschaften und Stiftungen anschließen, die ihren Sitz im Umland haben, deren Tätigkeit sich aber auch auf das Gebiet der Stadt erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus. Sie haben kein Wahl- oder Stimmrecht. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand nach den Regelungen des Verbandsstatuts vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung. Es ist ggf. eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

(7) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

(8) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

(9) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der AWO.

§ 5 Jugendwerk

(1) Für das im Stadtverband der AWO bestehende Jugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

(3) Es gelten die Aufsichtsrechte nach den Regelungen des Verbandsstatuts.

(4) Die Revisor/innen des Stadtverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Jugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisor/innen durchzuführen.

Der Stadtvorstand muss sich regelmäßig über die Arbeit des Jugendwerkes und das wirtschaftliche Ergebnis seiner Arbeit informieren.

§ 6 Organe

Organe des Stadtverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Stadtverbandsvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Stadtverbandsvorstand als Jahreshauptversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt. Alle Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Vertreter des Landesverbandes sind zu den Versammlungen einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes, Beschluss fassendes Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Stadtverbandsvorstand übertragen wurden. Sie beschließt die Grundsätze und die Grundsatzpositionen des Stadtverbandes, insbesondere die politischen Grundsatzpositionen, die Beitragsanteile für den Stadtverband und die Satzung.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Stadtverbandsvorstandes.

(4) Sie wählt die Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes und mindestens drei Revisor/innen für die Dauer von 4 Jahren sowie die Delegierten zur Landeskonferenz.

Frauen und Männer sollen bei den Delegierten mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein. Durch das Wahlverfahren soll sichergestellt werden, dass bei allen Wahlen die Quote erreicht wird, sofern sich genügend Kandidaten/innen zur Wahl gestellt haben. Näheres regelt die Geschäfts- und Wahlordnung. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:

- Vorstandsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind besteht,
- Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.
- Revisorenfunktion, wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Geschäftsführerfunktionen wahrgenommen wurden,
- Revisorenfunktion, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand

(6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.

- Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung.
- Die Auflösung des Stadtverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist nach den Regelungen des Verbandsstatuts die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

(7) Mitgliederversammlungen, die über die Auflösung beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung oder Auflösung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

(1) Jedes Mitglied des Stadtverbandesvorstandes wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Stadtverbandes. Der Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins kann die Mitglieder insgesamt nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

(3) der Stadtverbandesvorstand besteht aus:

- Der/dem 1. und
- Der/dem 2. Vorsitzenden
- Der KassiererIn/dem Kassierer
- Der Schriftführerin/ dem Schriftführer und
- mindestens ein Beisitzer/-in

Frauen und Männer sollen bezogen auf das gesamte Gremium mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist. Die Quote muss durch das Wahlverfahren sichergestellt werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.

(4) Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine pauschalierte Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie darf die im Verbandsstatut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner sofortigen Ergänzung des Vorstandes. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste und zweite Vorsitzende. Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n jeweils allein vertreten.

(6) Für die Wahrnehmung der Geschäfte gilt folgendes:

Ein/e Vorsitzende/r kann von seiner Einzelvertretung nur dann Gebrauch zu machen, wenn entsprechende Beschlüsse des Stadtverbandes vorliegen. Alle sonstigen Entscheidungen sind von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Jede/r Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der/die 2. Vorsitzende soll von dem Recht der Einzelvertretung nur Gebrauch machen, wenn dies vereinbart oder der/die erste Vorsitzende verhindert ist.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(9) Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

(10) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/ berufen. Diese/dieser ist als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Vor der Bestellung eines/r Geschäftsführers/in ist nach den Regelungen des Verbandsstatuts die Einwilligung des Landesverbandes einzuholen.

(11) Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreter/in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

(12) Der Stadtverband soll dem Landesverband über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich berichten.

(13) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Die Beauftragung bedarf eines Mehrheitsbeschlusses von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

(14) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder benennen.

(15) Der Stadtverbandsvorstand benennt eine/n Vertreter/in, der an den Sitzungen des Jugendwerks beratend teilnimmt und nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Jugendwerksvorstandes entgegen.

(16) An den Vorstandssitzungen des Stadtverbandes nimmt ein vom Jugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied mit Stimmrecht teil.

(17) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 9 Mandat/Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung

(1) Mandatsträger/innen müssen Mitglied der AWO sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

(2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz (1) gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig. Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes (1) gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können.

§ 10 Rechnungswesen

(1) Der Stadtverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschaft-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Hierzu wird der/die Kassierer/in dem Stadtverbandsvorstand jährlich ein Haushaltsplan aufstellen, der einen Überblick über alle geplanten Einnahmen und Ausgaben des Jahres sowie der Vermögens- und ggf. Schuldensituation des Stadtverbandes gibt.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen des Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der AWO in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 11 Verbandsstatut

Das Verbandsstatut der AWO (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der AWO, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.

Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 12 Aufsichtsrecht

Es gelten die Aufsichtsrechte nach den Regelungen des Verbandsstatuts.

§ 13 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Landesverband ist der Stadtverband aufgelöst. Die Folgen für die Nutzung des Namens und des Logos richten sich nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts der AWO. Eine Auflösung des Stadtverbandes aus anderen Gründen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Das Vermögen des Stadtverbandes fällt nach der Auflösung an den AWO Landesverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden soll.

(Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.05.2022 in Flensburg)